

ANLAGE

Synopse zur Gewässerunterhaltungssatzung und 1. Änderung der Satzung
(Änderungen in Kursiv)

<p>Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) und deren Ortschaften vom 08.03.2012</p>	<p>1. Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung</p>
<p>§ 4 Umlagesatz (2) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Der Umlagesatz beträgt für das <i>Kalenderjahr 2012</i></p> <p>(a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ <i>als Flächenbeitragssatz 8,9547 €/ha und als Erschwernisbeitragssatz 1,9163 €/Einwohner</i> und</p> <p>(b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ <i>als Flächenbeitragssatz 9,93€/ha und als Erschwernisbeitragssatz 1,09€/Einwohner.</i></p>	<p>§ 4 Umlagesatz (2) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Der Umlagesatz beträgt für das <i>Kalenderjahr 2013</i></p> <p>(a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ <i>als Flächenbeitragssatz 8,3737 €/ha und als Erschwernisbeitragssatz 1,8588 €/Einwohner</i> und</p> <p>(b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ <i>als Flächenbeitragssatz 10,25 €/ha und als Erschwernisbeitragssatz 1,09 €/Einwohner.</i></p> <p><u>Hinweis:</u> Die jeweiligen Flächenbeitrags- und Erschwernisbeitragssätze wurden in den Sitzungen der beiden Unterhaltungsverbände für das Haushaltsjahr 2013 von den Verbandsmitgliedern auf Grundlage des Haushaltsplanes und der darin verankerten geplanten Kosten von den Unterhaltungsverbänden ermittelt und beschlossen.</p>
<p>§ 8 Fälligkeit „(1) Die Umlage wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und kann mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden. Sie wird als Jahresumlage erhoben. Für die Umlagepflichtigen ist das Veranlagungsjahr das laufende Kalenderjahr. <i>Der Umlagebeitrag ist zu dem im Umlagebescheid angegebenen Zeitpunkt fällig.</i>“</p>	<p>§ 8 Fälligkeit „(1) Die Umlage wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und kann mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden. Sie wird als Jahresumlage erhoben. Für die Umlagepflichtigen ist das Veranlagungsjahr das laufende Kalenderjahr. <i>Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.</i>“</p>

§ 6 Umlageschuldner

„(1) Umlagepflichtig sind die Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen, zum jeweiligen Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks.

(4) Ein Wechsel der Rechtsverhältnisse im laufenden Veranlagungsjahr wird mit Bescheiderstellung des Folgejahres erst wirksam.

§ 6 Umlageschuldner

„(1) *Schuldner der Umlage ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.*

(4) *gestrichen*